

05.12.86

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes
zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der
Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der
Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 253. Sitzung am
4. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 10/6470 -
den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 2
des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzte-
ordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung,
des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
und der Reichsversicherungsordnung
- Drucksache 10/6222 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.12.86

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Artikels 2 des Vierten
Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und
zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes
über die Ausübung der Zahnheilkunde und der
Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Datum „30. Juni 1987“ durch „30. Juni 1988“ ersetzt.
2. In § 2 werden das Datum „30. Juni 1987“ durch „30. Juni 1988“ und das Datum „31. Dezember 1991“ durch „31. Dezember 1992“ ersetzt.

Artikel 2

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), geändert durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273),“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 2 genannten Datum beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 75/362/EWG vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) anzupassen.“

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 4“ durch „Absatz 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „dieser Vorschrift in ihrem Geltungsbereich“ durch „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „dieser Vorschrift“ gestrichen.
5. § 14b wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Arzt aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Diplomas, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten beantragen, die vor dem 20. Dezember 1976 oder, bei ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die nach diesem Datum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind, vor dem Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „in der Fassung“ gestrichen.
6. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage zu diesem Artikel vorgesehene Fassung.

Artikel 3

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Februar 1966 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1960 (BGBl. I S. 677),“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende neue Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach dem 27. Januar 1980 ausgestellten und in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 2 genannten Datum beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 78/686/EWG vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) anzupassen. Wurde die Ausbildung vor dem 27. Januar 1980 oder, bei Ausbildungen in einem Mitgliedstaat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach diesem Datum beigetreten ist, vor dem Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum aufgenommen und genügt sie nicht allen Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 10), so kann die zuständige Behörde zusätzlich zu den in Satz 2 genannten zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller

während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre den zahnärztlichen Beruf ununterbrochen und rechtmäßig ausgeübt hat.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bis 6 bleibt unberührt.“

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt durch „Absatz 1 Satz 2 bis 6“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“.

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der ausländische Antragsteller

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist,

2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1960 (BGBl. I S. 1037) genießt,

3. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5“ durch „§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 6“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“ ersetzt.

5. § 20 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Appro-

bation als Zahnarzt aufgrund der Vorlage eines zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, die vor dem 27. Januar 1980 oder, bei zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die nach diesem Datum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind, vor dem Datum des Beitritts oder bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Zahnarzt ebenfalls zu erteilen."

6. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage zu diesem Artikel vorgesehene Fassung.

Artikel 4

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Nach Absatz 1 wird nicht versichert, wer nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist.“

2. Folgender § 536 a wird eingefügt:

„§ 536 a

Wer vor dem (einfügen: Tag des Inkrafttretens) nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert ist und während der Dauer dieser Versicherung nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist, kann bei der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten beantragen, daß die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. Januar 1983, beendet wird, wenn keine Kassenleistungen in Anspruch genommen worden sind. Vom Versicherten getragene Beiträge werden ihm erstattet.“

Artikel 5

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird folgender Absatz 2 b eingefügt:

„(2b) Nach Absatz 1 wird nicht versichert, wer nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist.“

2. § 239 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer vor dem (einfügen: Tag des Inkrafttretens) nach § 19 Abs. 1 versichert ist und während der Dauer dieser Versicherung nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist, kann bei der Bundesknappschaft innerhalb von drei Monaten beantragen, daß die Versicherung nach § 19 Abs. 1 rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. Januar 1983, beendet wird, wenn keine Kassenleistungen in Anspruch genommen worden sind. Vom Versicherten getragene Beiträge werden ihm erstattet.“

Artikel 6

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1986 (BGBl. I S. 324), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Nach diesem Gesetz wird nicht versichert, wer nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist.“

2. Folgender § 94 c wird eingefügt:

„§ 94 c

Wer vor dem (einfügen: Tag des Inkrafttretens) nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 versichert ist und während der Dauer dieser Versicherung nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit geschützt ist, kann bei der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten beantragen, daß die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. Januar 1983, beendet wird, wenn keine Kassenleistungen in Anspruch genommen worden sind. Vom Versicherten getragene Beiträge werden ihm erstattet.“

Artikel 7

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Bundesärzteordnung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage zu Artikel 2 Nr. 6
Anlage (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a) Belgien

„diplôme legal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis vor bestået lægevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemført praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat de docteur en médecine“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

d) Griechenland

- πτυχίο ιατρικής σχολής (Diplom der medizinischen Fakultät), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität sowie
- πιστοποιητικό πρακτικής ασκήσεως (Bescheinigung über praktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für soziale Dienste;

e) Irland

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

f) Italien

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom über die Befähigung zur Aus-

übung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen und „certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

i) Portugal

„Carta de curso de licenciatura em medicina (Prüfungszeugnis für das Studium der Medizin), ausgestellt von einer Universität, sowie „Diploma comprovativo da conclusão do internato geral“ (Zeugnis über die allgemeine Krankenhausarzt-Ausbildung), ausgestellt von den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums;

j) Spanien

„Titulo de Licenciado en Medicina y Cirugia“ (Approbation in Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft;

k) Vereinigtes Königreich

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

Anlage zu Artikel 3 Nr. 6

Anlage (zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**a) Belgien**

„diplôme légal de licencié en science dentaire — wettelijk diploma van licentiaat in de tandheelkunde“ (zahnärztliches Diplom), ausgestellt von den medizinischen Fakultäten einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis for tandlægeeksamen (kandidateksamen)“ (Zeugnis über das zahnärztliche Examen), ausgestellt von den Schulen für zahnärztliche Ausbildung, in Verbindung mit der von dem „sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) ausgestellten Bescheinigung, daß der Betreffende eine Assistententätigkeit von vorgeschriebener Dauer ausgeübt hat;

c) Frankreich

1. „diplôme d'Etat de chirurgien-dentiste“ (staatliches Diplom eines Zahnarztes), ausgestellt bis 1973 von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität;
2. „diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Dentalchirurgie), ausgestellt von einer Universität;

d) Griechenland

„πτυχο οδοντιατρικής του Πανεπιστημίου“;

e) Irland

Diplom eines

- „Bachelor in Dental Science (B. Dent. Sc.)“
- „Bachelor of Dental Surgery (BDS)“
- oder
- „Licentiate in Dental Surgery (LDS)“,

ausgestellt von einer Universität oder dem „Royal College of Surgeons in Ireland“;

f) Italien

„Diploma di laurea in odontoiatria e protesi dentaria“ (Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde) in Verbindung mit dem „Diploma di abilitazione all'esercizio dell'odontoiatria e protesi dentaria“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Zahnheilkunde und Zahnprothetik), ausgestellt von der staatlichen Prüfungskommission;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine dentaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde), ausgestellt von dem staatlichen Prüfungsausschuß;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van een met goed gevolg afgelegd tandartsexamen“ (Universitätszeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung);

i) Portugal

„Carta de curso de licenciatura em medicina dentária“ (Prüfungszeugnis für das Studium der Zahnmedizin), ausgestellt von einer Fachhochschule;

j) Spanien

Spanien teilt die Bezeichnung des Diploms noch mit. Es ist aufgrund der Beitrittsakte verpflichtet, eine zahnärztliche Ausbildung einzuführen, die es bisher dort nicht gibt;

k) Vereinigtes Königreich

Diplom eines

- „Bachelor of Dental Surgery (BDS oder BChD)“
- oder
- „Licentiate in Dental Surgery (LDS)“,

ausgestellt von einer Universität oder einem „Royal College“.

18.12.86

Antrag

der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes

zum

Gesetz zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung

Punkt 29 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Artikel 1 ist zu streichen

2. Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), geändert durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273)" gestrichen.

bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

- 2 -

dd) In Satz 2 werden die Wörter "im Sinne der Nrn. 4 und 5" durch die Wörter "im Sinne der Nr. 4" ersetzt.

ee) Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:

"Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 2 genannten Datum beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 75/362/EWG vom 16. Juni 1975 (ABL. EG Nr. L 167 S. 1) anzupassen."

ff) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5, und es werden die Wörter "im Sinne der Nrn. 4 und 5" durch die Wörter "im Sinne der Nr. 4" ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 2 werden die Angaben

- "Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt,

- "§ 4 Absatz 5 Satz 2" gestrichen,

- "§ 10 Abs. 5" durch die Angabe "§ 10 Absatz 4" ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe "Absatz 2 Satz 2 bis 4" durch "Absatz 1 Satz 2 bis 5" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 werden die Wörter "und an die Tätigkeit als Arzt im Praktikum" gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter "sowie die Anrechnung von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeleisteten praktischen ärztlichen Tätigkeiten auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5" gestrichen.

- d) Absatz 6 wird Absatz 5,

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5" durch die Wörter "§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.
- b) in Satz 1 wird ferner die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4" durch "§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5" ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe "Absatz 1 Satz 4" durch "Absatz 1 Satz 5" ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter "eine Erlaubnis nach Absatz 4" durch die Wörter "eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs" ersetzt.

- c) Absatz 6 wird Absatz 5

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 4" durch "§ 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5" und die Wörter "nach § 10 Abs. 1, 2, 3 und 5" durch die Wörter "§ 10 Abs. 1 bis 4" ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4" durch "§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5" ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "dieser Vorschrift in ihrem Geltungsbereich" durch "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "dieser Vorschrift" gestrichen.

7. In § 14a Abs. 3 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

8. § 14 b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Arzt aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten beantragen, die vor dem 20. Dezember 1976 oder, bei ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die nach diesem Datum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind, vor dem Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen."

- b) In Satz 2 werden die Wörter "in der Fassung" gestrichen.

9. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage zu diesem Artikel vorgesehene Fassung.

Begründung:

Durch die Neufassung soll die Streichung der den "Arzt im Praktikum" regelnden Bestimmungen erreicht werden.

Die Verbesserung der praktischen Ausbildung im Medizinstudium wird zwar grundsätzlich befürwortet; eine zusätzliche Praxisphase in Form des "Arztes im Praktikum" muß jedoch Stückwerk bleiben, wenn sie nicht gleichzeitig mit einer grundlegenden Neuordnung des Studiums einhergeht.

Die Diskussion der letzten Jahre hat überdies gezeigt, daß die isolierte Einführung des "Arztes im Praktikum" die Probleme in der medizinischen Ausbildung eher zu verschärfen droht, als zu lösen verspricht. Außerdem wird in zunehmendem Maße deutlich, daß die erforderliche Zahl von Ausbildungsplätzen kostenneutral nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Deshalb ist zu befürchten, daß als Folge der Änderung arbeitslose "Nichtärzte" entstehen, Studenten also, die ihr Hochschulstudium absolviert haben, jedoch ohne endgültigen Berufsabschluß bleiben und dementsprechend keine Arbeitsmöglichkeit finden können.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 603/86 (Beschluß)
19.12.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur
Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundes-
ärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
und der Reichsversicherungsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.